

Vorstand
C 30-2/R 3
25. November 2019

Geschäftsbedingungen

Bekanntmachung von Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2020

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk), veröffentlicht in der Mitteilung Nr. 2011/2001 vom 9. November 2001 (BAnz. Nr. 223a vom 29. November 2001), die zuletzt durch die Mitteilung Nr. 2003/2019 vom 16. Oktober 2019 (BAnz AT 16.10.2019 B4) geändert worden sind, werden – wie aus der beigefügten Anlage ersichtlich – geändert.

Die Änderungen gelten gegenüber den Geschäftspartnern der Deutschen Bundesbank, die Kaufleute oder öffentliche Verwaltungen sind, ab 1. Januar 2020 als vereinbart.

Deutsche Bundesbank
Dr. Beermann Lipp

Anlage

Telefon	Termin	Vodr.	Vorgang	Überholt
069 9566-4497 oder 069 9566-0	Veröffentlicht im Bundesanzeiger AT vom 29. November 2019		Mitteilung 2003/2019	

Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank ab 1. Januar 2020

Abschnitt II Kontoführung für Kreditinstitute im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung 2013/575/EU (sogenannte Einlagenkreditinstitute)

1) In Unterabschnitt B erhält Nummer 1 folgende neue Fassung:

„1. Geltung der Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank, Haltung von Mindestreserve und Verzinsung, Entgelt („negativer Zinssatz“), ausgenommene Überschussreserve

(1) Für die Eröffnung und Führung von PM-Konten gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. bei internetbasiertem Zugang die „Besondere Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) im Rahmen des internetbasierten Zugangs“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen. Insbesondere gelten ergänzend die Regelungen zur ausgenommenen Überschussreserve (Absatz 2 bis 4), für Intradageskredit (Nummer 2) sowie die Regelungen für Verfügungen mittels Scheck (Unterabschnitt E).

(2) Sofern die Guthaben auf PM-Konten bei der Haltung der Mindestreserve berücksichtigt werden, erfolgt die Verzinsung bis zur Höhe des jeweiligen Mindestreserve-Solls nach Maßgabe des Artikels 19 der Satzung des ESZB und der EZB sowie der hierauf beruhenden Verordnungen des EU-Rates und der EZB. Guthaben bis zur Höhe eines Vielfachen des Mindestreserve-Solls werden von der Erhebung eines Entgeltes nach Artikel 12 Absatz 2 Satz 2 der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ bzw. nach Artikel 11 Absatz 2 Satz 2 der „Besondere Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines PM-Kontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk) im Rahmen des internetbasierten Zugangs“ ausgenommen (ausgenommene Überschussreserve). Diese Überschussreserven werden zu einem gesonderten Satz verzinst. Der Multiplikator des Mindestreserve-Solls und der maßgebliche Zinssatz sowie deren Änderungen werden von der EZB auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.⁴ Maßgeblich sind die durchschnittlichen Tagesendguthaben, die das Einlagenkreditinstitut an jedem Kalendertag während einer Mindestreserperiode unterhält. Hält das Einlagenkreditinstitut Mindestreserven auf mehreren Konten bei der Bank (einschließlich TIPS-Geldkonten, HAM- und Dotationskonten), bezieht die Bank den Gesamtbetrag der Guthaben auf diesen Konten in die Ermittlung der ausgenommenen Überschussreserve ein.

(3) Zinsen oder vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden dem PM-Konto des Instituts – ungeachtet dessen, ob über das Konto Mindestreserve gehalten wird – zwei Geschäftstage nach Ablauf der Mindestreserveerfüllungsperiode gutgeschrieben oder belastet.

(4) Hält ein Einlagenkreditinstitut Mindestreserven indirekt über ein Mittlerinstitut (indirekte Mindestreservehaltung), wird der nach Absatz 2 ermittelte Betrag dem Mittlerinstitut zugerechnet. Die Bank berechnet den Betrag der ausgenommenen Überschussreserve des Mittlerinstituts, indem sie dem Mindestreserve-Soll des Mittlerinstituts das Mindestreserve-Soll des darüber indirekt haltenden Instituts hinzurechnet und die Summe anschließend mit dem Faktor nach Absatz 2 Satz 4 multipliziert.“

2) In Unterabschnitt B erhält Nummer 6 folgende neue Fassung:

„6. Geltung der Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines TIPS-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank, Haltung von Mindestreserve und Verzinsung, Entgelt („negativer Zinssatz“), ausgenommene Überschussreserve

(1) Für die Eröffnung und Führung von TIPS-Geldkonten gelten vorrangig die „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines TIPS-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ und ergänzend diese Geschäftsbedingungen. Insbesondere gelten ergänzend die Regelungen zur ausgenommenen Überschussreserve (Absatz 2 bis 4).

(2) Sofern die Guthaben auf TIPS-Geldkonten bei der Mindestreservehaltung berücksichtigt und entsprechend verzinst werden, werden Guthaben bis zur Höhe eines Vielfachen des Mindestreserve-Solls von der Erhebung eines Entgeltes nach Artikel 15 Absatz 5 Satz 1 der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines TIPS-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ ausgenommen (ausgenommene Überschussreserve). Diese Überschussreserven werden zu einem gesonderten Satz verzinst. Der Multiplikator des Mindestreserve-Solls und der maßgebliche Zinssatz sowie deren Änderungen werden von der EZB auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.⁴ Maßgeblich sind die durchschnittlichen Tagesendguthaben, die das Einlagenkreditinstitut an jedem Kalendertag während einer Mindestreserveperiode unterhält. Hält das Einlagenkreditinstitut Mindestreserven auf mehreren Konten bei der Bank (einschließlich PM-Konten, HAM- und Dotationskonten), bezieht die Bank den Gesamtbetrag der Guthaben auf diesen Konten in die Ermittlung der ausgenommenen Überschussreserve ein.

(3) Zinsen oder vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden dem mit dem TIPS-Geldkonto nach Artikel 15 Absatz 3 der „Geschäftsbedingungen für die Eröffnung und Führung eines TIPS-Geldkontos in TARGET2-Bundesbank (TARGET2-BBk)“ verknüpften PM- oder HAM-Konto des Instituts zwei Geschäftstage nach Ablauf der Mindestreserveerfüllungsperiode gutgeschrieben oder belastet.

(4) Hält ein Einlagenkreditinstitut Mindestreserven indirekt über ein Mittlerinstitut (indirekte Mindestreservehaltung), wird der nach Absatz 2 ermittelte Betrag dem Mittlerinstitut zugerechnet. Die Bank berechnet den Betrag der ausgenommenen Überschussreserve des Mittlerinstituts,

indem sie dem Mindestreserve-Soll des Mittlerinstituts das Mindestreserve-Soll des darüber indirekt haltenden Instituts hinzurechnet und die Summe anschließend mit dem Faktor nach Absatz 2 Satz 3 multipliziert.“

3) In Unterabschnitt C erhält Nummer 2 folgende neue Fassung:

„2. Haltung von Mindestreserve und Verzinsung, Entgelt („negativer Zinssatz“), ausgenommene Überschussreserve

(1) Guthaben auf HAM-Konten werden auf Antrag bei der Mindestreservehaltung berücksichtigt. Sie werden bis zur Höhe des jeweiligen Mindestreserve-Solls verzinst nach Maßgabe des Artikels 19 der Satzung des ESZB und der EZB sowie der hierauf beruhenden Verordnungen des EU-Rates und der EZB.

Ansonsten werden die Guthaben auf den Konten nicht verzinst.

(2) Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität.

Hiervon ausgenommen sind im Falle des Absatz 1 Satz 1 Guthaben bis zur Höhe eines Vielfachen des Mindestreserve-Solls (ausgenommene Überschussreserve). Diese Überschussreserven werden zu einem gesonderten Satz verzinst. Der Multiplikator des Mindestreserve-Solls und der maßgebliche Zinssatz sowie deren Änderungen werden von der EZB auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.⁴ Maßgeblich sind die durchschnittlichen Tagesendguthaben, die das Einlagenkreditinstitut an jedem Kalendertag während einer Mindestreserveperiode unterhält. Hält das Einlagenkreditinstitut Mindestreserven auf mehreren Konten bei der Bank (einschließlich PM-Konten, TIPS-Geldkonten und Dotationskonten), bezieht die Bank den Gesamtbetrag der Guthaben auf diesen Konten in die Ermittlung der ausgenommenen Überschussreserve ein.

Zinsen oder vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden dem HAM-Konto des Instituts – ungeachtet dessen, ob über das Konto Mindestreserve gehalten wird – zwei Geschäftstage nach Ablauf der Mindestreserveerfüllungsperiode gutgeschrieben oder belastet. Nutzt das Einlagenkreditinstitut mehrere Konten für die Mindestreservehaltung, werden Zinsen oder zu entrichtende Entgelte dem Konto gutgeschrieben oder belastet, dem auch die Mindestreservezinzen nach Absatz 1 Satz 2 gutgeschrieben werden.

(3) Hält ein Einlagenkreditinstitut Mindestreserven indirekt über ein Mittlerinstitut (indirekte Mindestreservehaltung), wird der nach Absatz 2 zweiter Unterabsatz ermittelte Betrag dem Mittlerinstitut zugerechnet. Die Bank berechnet den Betrag der ausgenommenen Überschussreserve des Mittlerinstituts, indem sie dem Mindestreserve-Soll des Mittlerinstituts das Mindestreserve-Soll des darüber indirekt haltenden Instituts hinzurechnet und die Summe anschließend mit dem Faktor nach Absatz 2 Satz 4 multipliziert.“

4) In Unterabschnitt D erhält Nummer 2 folgende neue Fassung:

„2. Haltung von Mindestreserve und Verzinsung, Entgelt („negativer Zinssatz“), ausgenommene Überschussreserve

(1) Guthaben auf Dotationskonten werden auf Antrag bei der Mindestreservehaltung berücksichtigt, sofern der Bank für diesen Zweck ein gesonderter Business Identifier Code (BIC) gemeldet wird. Sie werden bis zur Höhe des jeweiligen Mindestreserve-Solls verzinst nach Maßgabe des Artikels 19 der Satzung des ESZB und der EZB sowie der hierauf beruhenden Verordnungen des EU-Rates und der EZB.

Ansonsten werden die Guthaben auf den Konten nicht verzinst.

(2) Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Absatz 1 Satz 3 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität.

Hiervon ausgenommen sind im Falle des Absatz 1 Satz 1 Guthaben bis zur Höhe eines Vielfachen des Mindestreserve-Solls (ausgenommene Überschussreserve). Diese Überschussreserven werden zu einem gesonderten Satz verzinst. Der Multiplikator des Mindestreserve-Solls und der maßgebliche Zinssatz sowie deren Änderungen werden von der EZB auf ihrer Internetseite bekannt gemacht.⁴ Maßgeblich sind die durchschnittlichen Tagesendguthaben, die das Einlagenkreditinstitut an jedem Kalendertag während einer Mindestreserveperiode unterhält. Hält das Einlagenkreditinstitut Mindestreserven auf mehreren Konten bei der Bank (einschließlich PM-Konten, TIPS-Geldkonten und HAM-Konten), bezieht die Bank den Gesamtbetrag der Guthaben auf diesen Konten in die Ermittlung der ausgenommenen Überschussreserve ein.

Zinsen oder vom Einlagenkreditinstitut zu entrichtende Entgelte werden dem Dotationskonto des Instituts am dritten Geschäftstag des Folgemonats gutgeschrieben oder belastet. Nutzt das Einlagenkreditinstitut mehrere Konten für die Mindestreservehaltung, werden Zinsen oder zu entrichtende Entgelte dem Konto gutgeschrieben oder belastet, dem auch die Mindestreservezinsen nach Absatz 1 Satz 2 gutgeschrieben werden.

(3) Hält ein Einlagenkreditinstitut Mindestreserven indirekt über ein Mittlerinstitut (indirekte Mindestreservehaltung), wird der nach Absatz 2 zweiter Unterabsatz ermittelte Betrag dem Mittlerinstitut zugerechnet. Die Bank berechnet den Betrag der ausgenommenen Überschussreserve des Mittlerinstituts, indem sie dem Mindestreserve-Soll des Mittlerinstituts das Mindestreserve-Soll des darüber indirekt haltenden Instituts hinzurechnet und die Summe anschließend mit dem Faktor nach Absatz 2 Satz 4 multipliziert.“

5) Die neue Fußnote 4 in Abschnitt II erhält nachfolgende Fassung; die bisherige Fußnote 4 (Unterabschnitt B Nummer 5) wird die Fußnote 5:

1 „⁴ Nachrichtlich: Nach dem Beschluss des EZB-Rats vom 12. September 2019 beträgt der Multiplikator „sechs“ und der Zinssatz „Null“ – jeweils beginnend für die Mindestreserveperiode ab dem 30. Oktober 2019“

Abschnitt IV Kontoführung für sonstige Kontoinhaber und Verfügungen über Girokonten

6) In Unterabschnitt A Nummer 2 erhält Absatz 3 folgende neue Fassung:

„(3) Die Guthaben auf den Girokonten werden nicht verzinst.

Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Satz 1 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Hiervon abweichend erhebt die Bank ein Entgelt in Höhe des aktuellen Euro OverNight Index Average (EONIA) und ab 3. Januar 2022 in Höhe der aktuellen Euro Short-Term Rate (€STR), wenn EONIA bzw. €STR weniger als 0 % beträgt und niedriger ist als der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität. Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am dritten nationalen Geschäftstag des Folgemonats belastet.“

Abschnitt X Devisen- und Auslandsgeschäfte

7) In Unterabschnitt C Nummer 3 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Die Guthaben auf den Währungskonten werden nicht verzinst.

Beträgt der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität weniger als 0 %, erhebt die Bank auf die in Satz 1 bezeichneten Guthaben ein Entgelt in Höhe des jeweils aktuellen Satzes der geldpolitischen Einlagefazilität. Hiervon abweichend erhebt die Bank ein Entgelt in Höhe des maßgeblichen aktuellen Marktzinssatzes für die jeweilige Fremdwährung, wenn dieser Marktzinssatz weniger als 0 % beträgt und niedriger ist als der Zinssatz des Eurosystems für die geldpolitische Einlagefazilität. Die Bank ermittelt den maßgeblichen Marktzinssatz nach Maßgabe von Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 9 und 10 der Leitlinie EZB/2019/7 und teilt ihn dem Kontoinhaber mit. Vom Kontoinhaber zu entrichtende Entgelte werden seinem Konto am ersten Geschäftstag des Folgemonats belastet.“

Merkblätter

I. Merkblatt für die Behandlung ausländischem Steuerrecht unterliegender Sicherheiten

8) Die Nummer 1 wird um folgenden neuen Absatz 4 erweitert:

„(4) Gemäß den TEFRA D Regeln („Tax Equity and Fiscal Responsibility Act of 1982“), welche sich auf den „US Securities and Exchange Act of 1933“ bezüglich Auslandsverkäufe von US-Wertpapieren beziehen, darf ein TEFRA D Wertpapier in den ersten 40 Tagen ab Emissionsbeginn von keiner „U.S. person“ im Sinne des einschlägigen US-Steuerrechts (hierunter fallen auch Personen, die länger als 183 Tage während des laufenden Jahres in den USA leben) gekauft werden. Auch der wirtschaftlich Berechtigte an den Wertpapieren darf diesem Personenkreis nicht angehören.

Um die Einhaltung der TEFRA D Regeln sicherzustellen, teilt der Geschäftspartner der Bank mit, wenn er oder der an den Wertpapieren wirtschaftliche Berechtigte „U.S. person“ im Sinne des einschlägigen US-Steuerrechts ist und die TEFRA D Regeln Anwendung finden.

Der Geschäftspartner erklärt zusätzlich mit jeder Einlieferung von Sicherheiten stillschweigend, dass er oder der an den Wertpapieren wirtschaftliche Berechtigte keine „U.S. person“ im Sinne des einschlägigen US-Steuerrechts ist und die TEFRA D Regeln keine Anwendung finden.“